



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Stephan Brandner
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Dezember 2021 Frage Nr. 143

Berlin, 20.12.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wann können die Betreiber von Kleinwasserkraftwerken nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Erhöhung der Vergütung gemäß EEG 2021 rechnen und welche Maßnahmen müssen seitens der Betreiber von Kleinwasserkraftwerken ergriffen werden, um eine Erhöhung der Vergütung zu erhalten?

Antwort:

Die EU-Kommission hat der Bundesregierung mitgeteilt, dass ihre Prüfung ergeben habe, dass einzelne Regelungen des EEG 2021 in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigt werden können. Diese seien nicht mit dem europäischen Beihilfenrecht vereinbar. Dies betrifft auch die vorgesehene Erhöhung der Förderung für bestehende kleine Wasserkraftanlagen um 3 Cent pro Kilowattstunde (§ 100 Absatz 7 EEG 2021). Diese Regelung wird also in Zukunft keine Anwendung finden können.

Im Übrigen besteht jedoch weiterhin für Betreibende von bestehenden älteren Wasserkraftanlagen die Möglichkeit gemäß § 40 Absatz 1 und 2 EEG 2021 eine höhere Vergütung zu erhalten, wenn nach Durchführung einer



Seite 2 von 2

Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Wasserkraftanlage gesteigert wurde. Bei kleinen alten Bestandsanlagen bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt wäre zum Beispiel eine Vergütungserhöhung von 7,67 auf 12,15 Cent pro Kilowattstunde, also um rund 4,4 Cent pro Kilowattstunde möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen